



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**

**E-Mail: [ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zu den Entwürfen der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)  
und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführten Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines:**

Derzeit stehen die NÖ Bauordnung 2014 bis 08.08.2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 bis 31.08.2014 zur Begutachtung zur Verfügung.

Die ÖAR begrüßt ausdrücklich, dass die OIB Richtlinien in der Fassung von 2011 in die NÖ Bauvorschrift aufgenommen werden sollen. Dies erfolgt jedoch mit einigen Abweichungen. Auch die neue Fassung der OIB Richtlinie 4 befindet sich derzeit in einer Begutachtungsphase und es dürfte das Ziel sein, entsprechende geplante Änderungen sozusagen „vorwegzunehmen“, da die Richtlinie vor ihrem Erscheinen nicht direkt in die Bautechnikverordnung übernommen werden kann. Die Abweichungen decken sich teilweise mit den geplanten Änderungen der OIB Richtlinie 4 exakt, teilweise tun sie das aber auch nicht. Nähere Ausführungen dazu werden zum Entwurf der NÖ Bautechnikverordnung 2014 angemerkt werden.

Die Baugesetzgebung hat u.a. bezüglich Barrierefreiheit folgende Systematik: In der Bauordnung ist festgelegt, was barrierefrei sein muss, in der Bautechnikverordnung ist angegeben, wie diese Barrierefreiheit aussehen muss (d.h. welche Mindestkriterien umzusetzen sind).

**Anmerkungen zur NÖ Bauordnung 2014:**

Die Bauordnung hat einen ganz entscheidenden Stellenwert im Zusammenhang damit, was tatsächlich barrierefrei umgesetzt werden muss. Dieser ergibt sich daraus, dass alle technischen Detailbestimmungen (Mindestkriterien für Barrierefreiheit), die sich in der Bautechnikverordnung bzw. in der OIB-Richtlinie 4 finden mögen, nur dann umzusetzen sind, wenn die Bauordnung es vorgibt. Das bedeutet, dass sich jede Ausnahme von der verpflichtend barrierefreien Ausführung z.B. von bestimmten Gebäuden oder

Gebäudeteilen in der Bauordnung unmittelbar auf das Ausmaß der vorhandenen Barrierefreiheit auswirkt.

Die Bestimmungen in § 46, die diese Ausnahmen enthalten, werden zur Folge haben, dass Gebäude baurechtlich gesehen vollkommen gesetzeskonform errichtet werden und trotzdem nicht den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) entsprechen.

Das BGStG sieht zur Barrierefreiheit folgendes vor:

*§ 6 (5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.*

Mit ihren Grundprinzipien Autonomie, Nichtdiskriminierung, Inklusion, Diversität, Partizipation, Chancengleichheit und Barrierefreiheit ist das Ziel der UN-BRK, umfassende Partizipation von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

So betont die UN-BRK in ihrer Präambel, wie wichtig der barrierefreie Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zur Information und Kommunikation ist, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen.

In Artikel 9 verpflichtet die UN-BRK ihre Mitgliedsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Vom Mitgliedsstaat muss auch sichergestellt werden, dass private Rechtsträger, die für die Öffentlichkeit zugängliche oder bereitgestellte Einrichtungen und Dienste anbieten, alle Aspekte des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Die erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.

Der innerhalb der UN-Behindertenrechtskonvention eigenständige Artikel 9 zur Zugänglichkeit verdeutlicht, dass die Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen entscheidend von einer barrierefreien Umwelt abhängt.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Ad § 46:**

- Die Aufzählung der Bauwerke mit den einzelnen Verwendungszwecken sollte beispielhaft sein. Jedenfalls wären auch Hotels und Gaststätten sowie Hallenbäder zu erwähnen.
- Eine Ausnahmeregelung aller Banken, Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche mit einer Größe bis zu 750 m<sup>2</sup> ist nicht nachvollziehbar und deckt sich auch nicht mit den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Alle

Dienstleistungsanbieter oder Waren die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden, sind in barrierefreien Räumen anzubieten.

- Die Beschränkung der Verpflichtung der barrierefreien Zugänglichkeit auf nur einen Raum bei Dienststellen der Gebietskörperschaften mit Parteienverkehr, sowie die Beschränkung der Verpflichtung der barrierefreien Ausführung bei allen anderen angeführten Gebäuden außer Wohngebäuden auf Räume, die für „Schüler, Patienten, Benützer, Besucher oder Kunden“ bestimmt sind, sind ebenfalls nicht mit den Bestimmungen des BGStG und der UN-BRK vereinbar.  
Durch die Einschränkung auf nur einen geringen Bereich der Gebäude würden Angestellte bzw. Lehrer mit Behinderungen benachteiligt, oder würde ihnen die Möglichkeit auf einen Arbeitsplatz genommen werden. Es sind alle Bereiche barrierefrei zu gestalten um auch Dienstnehmerinnen mit Behinderungen den Zugang und die Nutzung der Gebäude zu ermöglichen. So sind jedenfalls Aufenthaltsräume bzw. Toilettenanlagen barrierefrei zu gestalten und zugänglich zu machen.
- Die Beschreibung anpassbaren Wohnbaus gibt hier streng genommen nur barrierefreie Zugänglichkeit der Wohnungen sowie die Anpassbarkeit von deren Innenbereich vor. Tatsächlich geht das Prinzip anpassbaren Wohnbaus aber darüber hinaus, indem alle allgemein zugänglichen Bereiche (nicht nur die Wohnungen) komplett barrierefrei zu gestalten und zugänglich zu machen sind. Das ist in der Bautechnikverordnung durch die OIB Richtlinie klar vorgegeben, aber die widersprüchliche Formulierung in der Bauordnung könnte zu falscher Interpretation führen.

Die ÖAR fordert die Aufnahme der Kriterien des anpassbaren Wohnbaus laut Bautechnikverordnung/OIB Richtlinie in die Bauordnung.

- Eine Ausnahmeregelung für Zubauten und Adaptierungen bei „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ aufzunehmen wird von der ÖAR abgelehnt, da sie sich in vielen Fällen de facto als Beschränkung auf die Vorgabe der Barrierefreiheit für Neubauten auswirken kann.

Es muss klar definiert werden, dass § 46 generell für Neu-, Zu- und Umbauten gilt.

## Anmerkungen im Zusammenhang mit der NÖ Bautechnikverordnung 2014

Die Übernahme der OIB Richtlinie 4 2011 stellt an sich einen begrüßenswerten Schritt in Richtung einer österreichweiten Harmonisierung von Bauvorschriften dar. Die hohe Anzahl an definierten abweichenden Bestimmungen (wie sie auch in anderen Bundesländern vorkommt) wirkt diesem Bestreben allerdings stark entgegen und führt die Initiative zur Harmonisierung bis zu einem gewissen Grad ad absurdum. (Es ergeben sich dadurch erst recht wieder individuelle Bestimmungen für die einzelnen Bundesländer).

Im Detail werden folgende Abweichungen definiert (Details dazu siehe Entwurf bzw. Erläuterungen):

- Ad **OIB RL 4 2011 2.1.4** Errichtung von Personenaufzügen: erst ab 4 Hauptgeschoßen erforderlich (lt. OIB RL 4 bereits ab 3)
- Ad **OIB RL 4 2011 2.1.5** Ausführung von Personenaufzügen: unter bestimmten Voraussetzungen (Austausch/Sanierung eines bestehenden Aufzugs und nachträglich eingebauten Aufzügen) können auch kleinere Aufzüge als in OIB RL 4 2011 gefordert eingebaut werden, wenn es technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist
- Ad **OIB RL 4 2011 2.2.1** Durchgangsbreite von Hauptgängen: Möglichkeit der Reduktion auf 1 m im „nicht angepassten“ Zustand (Formulierung entspricht Vorschlag OIB 2014 – ist in der Form auch dort von Experten umstritten)
- Ad **OIB RL 4 2011 2.2.3** Durchgangsbreite im Verlauf von Fluchtwegen: Erhöhung der erforderlichen Breite gemessen an Personenanzahl in kleineren Schritten (10 cm pro 10 Personen statt 60 cm pro 60 Personen – Formulierung entspricht Vorschlag OIB 2014)
- Ad **OIB RL 4 2011 2.2.4** Einengung von Mindestbreiten bei Gängen und Treppen: Krankenhäuser und Alters- und Pflegeheime werden ausgenommen von der Regelung (um die Möglichkeit von „Sicherheitseinrichtungen“ wie Pollern vor einem Treppenabgang zu ermöglichen)
- Ad **OIB RL 4 2011 2.6.1** Durchgangslichte von Türen im Verlauf von Fluchtwegen: Verringerung der Durchgangslichte in Relation zur Personenanzahl und Abstufung der Erhöhung der Durchgangslichte nach Personenanzahl in kleineren Schritten (Wortlaut wie Vorschlag OIB 2014)
- Ad **OIB RL 2011 2.6.2** Ausführung von Fluchttüren als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig – Ausnahme „Wohnungen“ ergänzt um „Räume, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind (Wortlaut wie Vorschlag OIB 2014 – auch dort von Experten umstritten).
- Ad **OIB RL 4 2011 2.7.4** Flächenbemessung von KfZ-Stellplätzen: Ergänzung in Bezug auf Randparkplätze im Wortlaut wie Vorschlag OIB 2014; Ergänzung für Stellplätze für Familien mit Kleinkindern (Abmessungen wie bei barrierefreien Stellplätzen); Ausnahmeregelung für technische Einrichtungen (z.B. Stapelparkplätze), dass dort die Abmessungen nicht eingehalten werden müssen
- Ad **OIB RL 4 2011 3.2.2** Handlauf bei Treppen: Ausnahmeregelung für alle Treppen unter 1,20 m Breite – Handlauf nur einseitig erforderlich
- Ad **OIB RL 4 2011 5.2** Abrutschen von Eis und Schnee: Angabe der Dachneigung von mehr als 25°, damit keine Sicherungsmaßnahmen bei flach geneigten Dächern erforderlich werden, bei denen es nicht nötig ist
- Ad **OIB RL 4 2011 6.** Verbrennungsschutz: gestrichen
- Ad **OIB RL 4 2011 7.** Blitzschutz: Einschränkung der Verpflichtung auf bestimmte Gebäude
- Ad **OIB RL 4 2011 8.1** Barrierefreie Wohngebäude:

- Ausnahmen a), b), c) zu 5.1 der ÖNORM B 1600 "Eingänge und Türen" bezüglich erforderlicher Bewegungsflächen vor Türen.
- Ausnahme zu **5.3.2 der ÖNORM B 1600** „Rampen in Gebäuden“, wonach Rampen im Gebäudeinneren ein Gefälle über 6% (bis zu 10%) haben dürfen, sofern sie nicht länger als 5 m sind.
- Ausnahme zu **5.3.3.1 der ÖNORM B 1600** „Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge“, wonach unter bestimmten Bedingungen (Nutzung durch max. 40 Personen) Personenaufzüge als Hebeeinrichtungen ausgeführt werden dürfen.

Die Argumentation, dass durch die Abweichungen Änderungen in der bevorstehenden Neuauflage der OIB Richtlinie 4 vorweggenommen werden sollen, ist nur bedingt sinnvoll. Einige der Abweichungen wurden offensichtlich in Abstimmung mit dem OIB vorgenommen (erkennbar am gleichlautenden Wortlaut der entsprechenden Passagen). Die geplanten Änderungen in der OIB Richtlinie 4 folgen allerdings einem eigenen neuen Konzept, das sehr viel umfassendere Änderungen mit sich zieht (komplette Entfernung von Referenzen auf die ÖNORM B 1600 und Ersatz durch größtenteils Zielformulierungen und einige Detailbestimmungen) die in der Version der NÖ Bautechnikverordnung nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren handelt es sich auch bei den geplanten Änderungen in der OIB Richtlinie 4 derzeit noch um solche, die zwar innerhalb der Autoren konsolidiert sein dürften, jedoch noch nicht z.B. von externe Experten für Barrierefreiheit bzw. Interessenvertretungen befürwortet wurden. Sie befindet sich in der Begutachtungsphase und es bestehen gegen einige Punkte durchaus grundlegende Vorbehalte, die dann natürlich analog auch gegen die entsprechenden Punkte in der Version der NÖ Bautechnikverordnung bestehen.

Darüber hinaus enthält die NÖ Bautechnikverordnung 2014 auch abweichende Bestimmungen, die in der Neufassung der OIB Richtlinie 4 nicht vorgesehen und zu kritisieren sind – besonders jene zu **Punkt 2.1.4** (der Entwurf zur OIB Richtlinie 4 2014 sieht bezüglich der Erschließung durch Aufzüge oder alternative Hebeeinrichtungen sogar noch deutlich strengere Bestimmungen vor), **Punkt 3.2.2** (die Referenz auf die gleichartige Regelung in OÖ stellt keine Rechtfertigung dar, da sie auch dort zu kritisieren ist) und teilweise Punkt 8.1 der OIB Richtlinie 4 2011.

**Die ÖAR ersucht, in der weiteren Überarbeitungsphase der Bauordnung Gespräche mit der ÖAR aufzunehmen, um Barrierefreiheit in der NÖ Bauordnung im Sinne des BGStG und der UN-BRK zu verankern und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, umfassend barrierefrei an der Gesellschaft teilhaben zu können.**

Nachdem die Bauordnung hauptsächlich in Verbindung mit dem Neubau von Bauwerken zu berücksichtigen ist, ersucht die ÖAR dringend einen Landesetappenplan zu erstellen, damit bestehende Barrieren zügig beseitigt werden. In diesen Prozess sind Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen partizipativ mitgestaltend einzubeziehen.

Die Stellungnahme der ÖAR wurde mit dankenswerter Unterstützung durch DI Doris Ossberger/BSVÖ erarbeitet.

Wien, am 24.07.2014